★★★★★ TORMAX AUTOMATIC
Sonderlösungen Falttüren Drehtüren Schiebetüren
Mewald PERSONENDURCHGÄNGE GMBH
REPARATUR • SERVICE • NEUANLAGEN • PLANUNG
IZ-NÖ-Süd, Straße 2, Objekt M07, 2355 Wiener Neudorf • Telefon (02236) 66 08 44 • E-Mail: office@mewald-tormax.at

17. § 33 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen der §§ 60 und 68 ASVG sind sinngemäß anzuwenden."

18. In § 34a wird in Abs. 1 letzter Satz die Wortfolge „ausgezahlt wird" *durch einen Beistrich und die Wortfolge* „unbeschadet allfälliger individueller Vereinbarungen mit dem ausländischen Träger über Modalitäten des Rententransfers, nach den gesetzlichen Bestimmungen auszuzahlen ist" *ersetzt und nach dem Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:*

„(3a) Wird die ausländische Rente gleichzeitig mit einer inländischen Pension bezogen, kann der von der ausländischen Rente zu entrichtende Beitrag abweichend von Abs. 3 von dem die inländische Pension auszahlenden Pensionsversicherungsträger von der inländischen Pension einbehalten und unmittelbar an die KFA abgeführt werden."

19. In § 34b Abs. 4 wird in Z 1 nach dem Zitat „§ 33 Abs. 1 Z 2 oder 3 VBO 1995" *die Wortfolge* „bzw. § 63 Abs. 1 Z 2 oder 3 W-BedG" *und in Z 2 nach dem Zitat* „§ 37a VBO 1995" *die Wortfolge* „bzw. einer Familienhospiz-Freistellung gemäß § 61 W-BedG" *eingefügt.*

20. Nach § 34b wird folgender § 34c samt Überschrift eingefügt:

„**Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen**

§ 34c. Die Bestimmungen des § 107 ASVG finden sinngemäß auf von der KFA zu Unrecht erbrachte Leistungen im Sinn des Abschnittes III dieser Satzungen Anwendung."

21. In § 42 Abs. 2 und Abs. 5, § 44 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 wird jeweils der Ausdruck „Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe" *durch den Ausdruck* „younion _ Die Daseinsgewerkschaft" *ersetzt.*

22. In § 47a Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 2014" *durch das Datum* „1. Jänner 2018" *ersetzt.*

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Der Vorsitzende:
Mag. Reindl Thomas

✻

Verordnungen

Verordnung

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Wiener Fischereigesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 16/2014, hat der Wiener Fischereiauschuss in der Vollversammlung vom 5. Oktober 2017 folgende Änderung seiner Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wiener Fischereiaussschusses, ABl. Nr. 04/2015, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 9a samt Überschrift eingefügt:

„Gebarungsprüfung durch den Stadtrechnungshof

§ 9a. Der Stadtrechnungshof Wien ist befugt, die Gebarung des Wiener Fischereiausschusses zu prüfen. Von dieser Prüfungsbefugnis sind lediglich die Mittel der Gemeinde umfasst."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

(GZ: 994731/2017/2)

Verordnung

des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Festsetzung eines Werttarifes gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Tierseuchengesetzes.

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016, wird folgender Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für die im November 2017 auf behördliche Anordnung getöteten sowie nach Anordnung der Tötung oder nach Anzeige, der Zuziehung eines Tierarztes und Feststellung des Seuchenfalles oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung oder nach Untersagung einer Impfung gemäß § 31 Abs. 4 leg. cit. verendeten Schlachtschweine festgesetzt:

Schlachtschweine: 1,26 EUR je kg Lebendgewicht (ohne Umsatzsteuer).

Für den Landeshauptmann:
Mag.[a] Ulli Sima
amtsführende Stadträtin

✻

Verordnung des Wiener Gemeinderates betreffend die Festsetzung der Gebühren gemäß §§ 28 Abs. 3 und 29 Abs. 4 Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz – WRKG

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2017, sowie gemäß §§ 28 Abs. 3 und 29 Abs. 4 Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz – WRKG, LGBl. für Wien Nr. 39/2004, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 56/2010, wird verordnet:

§ 1

(1) Für jede Inanspruchnahme des öffentlichen Rettungsdienstes der Stadt Wien innerhalb des Gebietes der Stadt Wien, auch wenn wegen des Verhaltens oder der Änderung des Zustandes desjenigen, für den der öffentliche Rettungsdienst in Anspruch genommen wurde, sowohl eine Hilfeleistung als auch ein Transport unterblieben sind, ist eine Gebühr von 690 Euro zu entrichten.

(2) Für jede Inanspruchnahme des öffentlichen Rettungsdienstes der Stadt Wien außerhalb des Gebietes der Stadt Wien ist für jeden gefahrenen Kilometer, auch wenn wegen des Verhaltens oder der Änderung des Zustandes desjenigen, für den der öffentliche Rettungsdienst der Stadt Wien in Anspruch genommen wurde, sowohl eine Hilfeleistung als auch ein Transport unterblieben sind, eine Gebühr von 29 Euro zu entrichten. Würde auf Grund der Anzahl der gefahrenen Kilometer die Gebühr weniger als 690 Euro betragen, ist jedenfalls eine Gebühr von 690 Euro zu entrichten.

(3) Für die Bereitstellung von Sanitäterinnen und Sanitätern werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

1. für eine Sanitäterin oder einen Sanitäter je Stunde 51,45 Euro
2. für ein Einsatzfahrzeug mit Sanitäterinnen und Sanitätern je Stunde 324,41 Euro.

(4) In der Gebühr gemäß Abs. 3 ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10 v.H. enthalten.

§ 2

(1) Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 tritt die Verordnung des Wiener Gemeinderates betreffend die Festsetzung der Gebühren gemäß §§ 28 Abs. 3 und 29 Abs. 4 Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz – WRKG, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52/2016, außer Kraft.

Der Vorsitzende: